



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.**

Ansprechpartner des BUND für
dieses Schreiben:
Achim Baumgartner
Steinkreuzstraße 10/14
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241- 145-2000

Rhein-Sieg-Kreis
Amt 67-1 (z. Hd. Herrn Thomas)
Postfach 1551
53705 Siegburg

02.03.2020

RSK 45-06.05 NSG / 02.20

67.1-10.01.1- tho

Kormoranabschuss

Kormoranabschuss Rhein-Sieg-Kreis, Sieg, Agger, Waldbröler Bach, Bröl

Frist: 19.3.2020

(12 Seiten)

Sehr geehrter Herr Thomas,
sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Verfahren nimmt der BUND NRW, Merowingerstraße 88, 40225 Düsseldorf, zur geplanten Befreiung sowie zur geplanten Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme wie folgt Stellung. Wir bitten, die Anregungen und Bedenken zu berücksichtigen.

A) Es wird vorgeschlagen, das Verfahren ohne Bescheid abzuschließen und einen mit dem Antragssteller, den Naturschutzverbänden, dem LANUV und den Gewässerunterhaltenden abgestimmten Handlungsentwurf zum Fischschutz in den Gewässern Sieg, Agger, Bröl, Waldbröl zu erarbeiten. Dabei sollten Gewässerschutzmaßnahmen im Fokus stehen, insbesondere der Umgang mit vorhandenen Querbauwerken und ihren erheblichen Negativwirkungen auf die Fische, die Gewässerstruktur und die Gewässertemperatur. Anlagen wie das Aggerwehr in Troisdorf oder das Siegwehr in Buisdorf können im Rahmen der FFH-Maßnahmenkonzepte als Kernkonflikte erkannt und in weiteren Maßnahmen – auch im Sinne der WRRL-Umsetzung – zurückgebaut werden.

Anerkannter Naturschutzverband-
nach dem BNatSchG

Deutsche Sektion von Friends
of the Earth International

BUND NRW Landesgeschäftsstelle
Merowingerstr. 88
40225 Düsseldorf
Telefon (0 211) 30 200 5 - 0
Telefax (0 211) 30 200 5 - 26
e-mail: bund.nrw@bund.net
<http://www.bund-nrw.de>

Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Geschäftskonto: 8 204 600
Spendenkonto: 8 204 707
IBAN: DE31 3702 0500 0008 2047 07
BIC: BFSWDE33XXX

Ihre technische Funktion der Wasserableitung kann, sofern noch benötigt, auch anders erfüllt werden, durch Pumpen oder stromaufsteigende Ableitungsbauwerke. Das Wehr Unkelmühle kann vollständig aufgegeben werden, da es im Vergleich zum Umweltschaden eine nur sehr geringe Stromproduktion aufweist.

Das Fehlen der notwendigen FFH-Maßnahmenkonzepte bzw. von genau formulierten FFH-Erhaltungszielen wird von der EU in einem Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland kritisiert. Der Kreis hatte bis zum Jahr 2019 der höheren Naturschutzbehörde die ausstehenden Maßnahmenkonzepte vorzulegen, das erfolgte offenbar nicht. Aktuell verfügt der Kreis daher weder über die Kenntnis, welcher Fischbestand überhaupt dem Zielzustand der Schutzgebiete entspricht noch wie es sich um den Zustand der Fischarten des Anhang II verhält. Es gibt auch kein Maßnahmenkonzept zum Schutz dieser Fischarten. Ein Eingriff in Form einer Kormoranbekämpfung kann daher weder bewertet noch für sinnvoll erachtet werden. Dagegen sind die negativen Begleitumstände für schutzgebietsrelevante Arten wie den Zwergtaucher oder den Gänsesäger offenkundig gegeben.

B) Hilfsweise:

Der Antrag ist vollumfänglich abzulehnen, da er mit den geltenden Rechtsvorschriften (BNatSchG) und den Schutzziele der betroffenen FFH-Gebiete, einschließlich des FFH-Gebietes Siegmündung!) unvereinbar ist und der Antragsinhalt nicht zur Lösung der unterstellten Konflikte beiträgt.

Zunächst ergeben sich grundsätzliche Bedenken:

Fehlende Einordnung der Behörde

Die Naturschutzbehörde eröffnet die Verbändebeteiligung mit der Absicht, dem Antrag der Sieg-Fischerei-Genossenschaft stattzugeben. Sie äußert sich aber weder zu den rechtlichen Befreiungs- und Ausnahmeveraussetzungen noch zum Inhalt des Antrags. Eine FFH-Prüfung der Behörde für die betroffenen FFH-Gebiete liegt nicht vor. Dem Verbändeverfahren sollten jedoch die Erwägung des Kreises zu den Antragsinhalten mitgeteilt werden, um das Ansinnen der Behörde nachvollziehen zu können. Wenigstens ist aber darzu-

legen, nach welchen Paragraphen welche Befreiung oder Ausnahme mit welcher Begründung von welchem Verbot von welcher Verordnung oder von welchem Landschaftsplan in welchem Umfange erteilt werden soll. Zu bewältigen sind Aspekte des Gebietsschutzes und des Artenschutzes.

Weiterhin weicht der Inhalt der Beteiligungsunterlagen von dem Beschlussvorschlag der Verwaltung für den Naturschutzbeirat vom 13.2.2020 erheblich ab. Es bestehen insofern Zweifel, ob hier überhaupt die richtigen Antragsunterlagen für die Verbändebeteiligung vorliegen. Es sollen ja nicht irgendwelche Unterlagen verschickt werden, sondern die Inhalte zur Beteiligung mitgeteilt werden, die auch zur Umsetzung geplant sind. Der Antrag der Sieg-Fischerei-Genossenschaft hätte insofern nach der Auseinandersetzung mit der Kreisverwaltung sinnvollerweise noch einmal angepasst werden sollen.

Es sei hier jedoch deutlich gemacht, dass eine Reduktion der geplanten Abschusszeiten, so wie in der Beiratsvorlage vorgesehen, zwar zunächst begrüßenswert ist, an der Kritik des Antrags aber im Kern nichts ändert; er wird dadurch nicht besser begründet und nicht sinnvoller. Allein die Beeinträchtigung der FFH-Gebiete wird dadurch in gewisser Weise (zeitlich) gemindert, die Artenschutzkonflikte bleiben aber gänzlich ungelöst.

Es ist naheliegend, dass die geplante Tötung von bis zu 100 Tieren im Jahr zu keiner Veränderung des Fischbestandes führt. Die Zahl der getöteten Kormorane läge unterhalb der jährlichen Reproduktionsrate des Kormorans im Gebiet. Das ist auch insofern folgerichtig, da die lokale Population des Kormorans ebenfalls nicht reduziert werden darf. Die Wirkung des Abschusses ist dann aber vor allem eine Störung der Schutzgebiete und anderer betroffener Arten. Die Kormoranpopulation selbst wird – wenn sie zu reagieren vermag – nur vermehrt gestresst, wodurch ihr Nahrungsbedarf weiter ansteigt, also mehr Fisch verzehrt werden muss. Sie kann auch nicht an andere Gewässer ausweichen, da außerhalb der Schutzgebiete der Abschuss auf der Basis der Kormoranverordnung flächendeckend erfolgt.

Eine Verdrängung des Kormorans in die wenigen vom Abschuss freigestellten Gewässerabschnitte der FFH-Gebiete (inklusive des FFH-Gebietes Siegmündung) innerhalb der Schutzgebiete, sofern das überhaupt dem Kormoran vermittelbar ist, würde dort zu erheblichen Nahrungs- und Aufenthaltskonkurrenzen mit z. B. dem Gänsesäger und dem Zwergtaucher führen, die auf die störungsarmen Gewässerabschnitte wesentlich stärker angewiesen sind als der Kormoran.

Die beantragte Maßnahme wird daher ausschließlich negative Wirkungen entfalten und zum Fischschutz nichts beitragen. Wirkungslose Maßnahmen, die Beeinträchtigungen auslösen, sind aber auf keinen Fall zulassungsfähig.

Fehlende Datenbasis

In den betroffenen FFH-Gebieten sind unter anderem bestimmte Fischarten des Anhang II sowie zahlreiche Vogelarten, auch indirekt als charakteristische Arten, Schutzziel. In der Darstellung des FFH-Monitoring-Berichtes des Landes NRW 2019 ist landesweit für keine (!) Fischart ein langfristiger Negativtrend dargestellt worden. Auch konkret für die Sieg und die Agger, den Waldbröler Bach und die Bröl hat der Antragssteller nicht mit belastbaren Daten dargelegt, dass die aus seiner Sicht relevanten Fischarten abgenommen haben. Er legt lediglich Einzeldaten für die Agger und aus dem Jahre 2013 und Zahlen zum Lachs für die Sieg vor, wobei die Daten zum Lachs seine Annahmen, der Kormoran sei populationsrelevant, noch nicht einmal stützen, sondern auf Klimakonflikte (heiße Sommer) zu Lasten des Lachses hindeuten. Für die meisten Antragsgewässer werden gar keine Zahlen vorgelegt!

Es fehlen Zahlen in vielfacher Hinsicht, u.a. für den aktuellen Bestand der Fischarten im Vergleich über mehrere Jahre und zur jährlichen Entnahme im Rahmen der fischereilichen Nutzung. Es ist erforderlich, belastbare, aktuelle Daten vorzulegen, die für die jeweiligen Schutzgebiete eine Beeinträchtigung des jeweiligen Fischbestandes nachweisen, entsprechend auch das Urteil des VG Köln vom 01.10.2009 –14 L 1446/09 –. Weiterhin ist es erforderlich, für die betroffenen FFH-Gebiete eigenständige Fisch- und Kormorandaten vorzulegen und sich mit den jeweiligen Schutzzielen der einzelnen Schutzgebiete individuell auseinander zu setzen. Dabei ist das FFH-Gebiet Siegmündung mit zu bearbeiten, da es von der Maßnahme indirekt betroffen wäre.

Selbst die Ertragszahlen (Fischartentnahme im Jahr nach Arten und Größe) und die Besatzzahlen aus der Bewirtschaftung selbst legt die Sieg-Fischerei-Genossenschaft nicht vor!
Damit liegen selbst verfügbare Daten nicht auf Tisch.

Es sind nicht alle beantragten Gewässerabschnitte Teil der Äschenschutzkulisse des Landes NRW, so dass auch dieser Hinweis für sich genommen nicht ausreichend tragfähig ist.

Dem Antrag fehlt insofern zunächst grundsätzlich die Erforderlichkeit und Begründetheit.

Diese wird auch nicht, wie vom Antragssteller und von der Kreisverwaltung (in den Bei-

ratsunterlagen) angenommen, durch die Kormoranverordnung ersetzt, da diese für diese FFH-Gebiete gerade nicht einschlägig ist. § 8 der Kormoranverordnung stellt, anders als vom Antragssteller angenommen, keine Übertragung von Regelungen der Verordnung in andere Normen dar, sondern formuliert lediglich, dass Regelungen des BNatSchG weiterhin uneingeschränkt gültig bleiben. Eine „Anleihe“ auf Inhalte der Kormoranverordnung im Rahmen der beantragten Befreiung ist daher nicht möglich. Es bedarf somit einer eigenständigen, dezidierten (Bedarfs-) Begründung und der Darlegung von Erfolgsaussichten des Befreiungsantrages (FFH-Gebietsschutz) und des Ausnahmeantrages (Artenschutz). Es kommt hier zu einer dreifachen Fehleinschätzung des Antragsstellers und der Behörde: Zum einen ist die Kormoranverordnung räumlich beschränkt und schließt die hier betroffenen Schutzgebiete nicht ein. Zum anderen eröffnet § 8 der VO keine Übertragung von Inhalten der Verordnung auf diese Schutzgebiete, sondern stellt ausschließlich klar, dass die regulären Befreiungs- und Ausnahmetatbestände des BNatSchG weiterhin dort bestehen bleiben. Zum dritten ist darauf hinzuweisen, dass die Kormoranverordnung selbst u.E. nicht rechtskonform ist, da es unzulässig ist, großflächig und pauschal (Regel-)Ausnahmen zuzulassen. Das Konstrukt der Ausnahme wird dadurch rechtsfehlerhaft angewendet.

Fragliche Antragsbasis

Es ist festzuhalten, dass die sportfischereiliche Nutzung der FFH-Gebiete Sieg und Bröl bis heute keine FFH-Zulassungsprüfung durchlaufen hat. Die fischereiliche Nutzung greift massiv in das Schutzregime durch Fischbesatz, Fischentnahme und Aufenthalt am Gewässer, durch verlorene Angelschnüre und Anfütterung ein. Gemäß verschiedener Beschlüsse des EuGHs unterliegen auch reguläre Nutzungen der FFH-Prüfpflicht, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Beeinträchtigungen auch nur eines der FFH-Schutzziele beeinträchtigen. Antragssteller ist ein Nutzerverband, dessen reguläre fischereiliche Nutzung einer solchen Zulässigkeitsprüfung noch bedarf.

Die Angelfischerei wird hier daher mit großer Wahrscheinlichkeit ohne öffentlich-rechtliche Zulassung betrieben. Dadurch schmälert sich das von der Sieg-Fischerei-Genossenschaft darstellbare, begründbare Interesse an einer Bekämpfung des Kormorans zur Wahrung eines Ertragsinteresses zusätzlich. Zumindest steht eine Klärung aus, wie sich das Fische-

reirecht, das heute keiner beruflichen Basis mehr dient und das ausschließlich der Freizeitgestaltung nützt, zum europäischen FFH-Schutzregime verhält. Diese Klärung steht jedoch seit Jahrzehnten aus und wird von der Kreisverwaltung auch nicht vorangetrieben. Ähnlich kritisch zu bewerten ist das Boot-Fahren (z. B. im Bereich der Laichgruben) auf den Gewässern in den FFH-Gebieten oder die ausführliche landwirtschaftliche Gülleverbringung auf Wiesen in den und unmittelbar an den FFH-Gebieten.

Dass die beantragte Maßnahme nicht dem Fischartenschutz dient, zeigen unter anderem die abstrakten FFH-Maßnahmenblätter des LANUV zu den FFH-Gebieten und dort zu den Fischarten des Anhanges II. Diese enthalten allesamt keinen Hinweis auf den Kormoran als Gefährdungsfaktor!

Weiterhin ist ein Schaden im Ertrag, selbst wenn er vorläge, einer nur verpachtenden Genossenschaft rechtlich kein Grund für eine Befreiung oder Ausnahme. An einem Erhalt oder einer Steigerung der Pachteinnahmen bzw. des Fischertrags besteht kein öffentliches Interesse. Das OVG Sachsen-Anhalt (2K 127/15) schreibt dazu: „Ohne Belang im Rahmen des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG sind indessen die Fangerträge der Angelfischerei. Ausnahmen nach dieser Vorschrift sind nur für die berufsmäßige Fischerei, nicht jedoch für die –hobymäßige –Angelfischerei möglich (vgl. Lau, in: Frenz/Müggenborg, a.a.O., § 45 RdNr. 14; Müller-Walter, in: Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel, a.a.O., § 45 BNatSchG RdNr. 24).“

Fehlende Bewertungsbasis

Weiterhin fehlt ein operationalisierbares FFH-Maßnahmenkonzept für die FFH-Gebiete Sieg, Agger, Waldbröl und Bröl. Aufgrund dieses bundesweit für die FFH-Gebiete geltenden Mangels läuft ein Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen die Bundesrepublik Deutschland. Für das konkrete Antragsverfahren heißt dies, dass der Naturschutzbehörde ein Bewertungsmaßstab für den Antrag fehlt. Es ist der Naturschutzbehörde nicht möglich anzugeben, welchen Fischbestand in welcher Altersklassenverteilung sie für den guten Erhaltungszustand der FFH-Gebiete benötigt und welche anderen (z. B. Vogel-) Arten mit welchen Brut-, Rast- oder Gastvogelzahlen nachzuweisen sind, wie sensibel also die Arten auf eine zusätzliche Beeinträchtigung durch Abschuss reagieren. Auch an dieser Stelle

machen sich also fehlende operationalisierbare Erhaltungsziele und fehlende konkrete FFH-Maßnahmenkonzepte als substanzieller Mangel bemerkbar.

Dem Antrag fehlt also auch die Entscheidungsbasis, die für eine Prüfung bis hin zu einer Ermessens- oder Abwägungsausübung der Naturschutzbehörde erforderlich wäre.

Fehlende Wirksamkeit

Mit der Kormoranverordnung wurde aus politischen Erwägungen heraus der Abschuss von Kormoranen außerhalb der FFH-Gebiete erleichtert. Der Bestand des Kormorans wurde trotz erfolgter Abschüsse nicht reduziert. Vielmehr halten sich die Bestandszahlen weiterhin seit vielen Jahren auf einem ähnlichen Niveau. Das legt den Schluss nahe, dass sich Nahrungsressource und Brutbestand grob aufeinander eingestellt haben und der Abschuss durch Reproduktion oder Zuwanderung vollständig aufgefüllt wird, aber auch, dass ein weiterer ungebremster Anstieg des Brutvogelbestandes des Kormorans nicht zu erwarten ist.

Die vom Antragssteller gewünschte tödliche Vergrämung der Kormorane aus den FFH-Gebieten scheitert strukturell an der parallel stattfindenden Tötung der Kormorane außerhalb der Schutzgebietskulissen. Das Anliegen des Antrages wäre insofern überhaupt nur dann erfolgreich umzusetzen, wenn außerhalb der Schutzgebiete (im Wesentlichen) keine Vergrämung und kein Abschuss mehr stattfände. Vergrämungskonzepte haben als essentiellen Inhalt die Aufgabe zu klären, wohin die Tiere ausweichen sollen. Dort sind entsprechende Ruheräume zu schaffen. Der Vergrämungseffekt kann obendrein grundsätzlich angezweifelt werden, da er nur funktioniert, wenn Tiere das Erlebnis der Vergrämung miterleben und nicht getötet werden.

Dem Antrag hat hinsichtlich der erhofften Wirkung insofern keinen Erfolg.

Fehlende Ausnahmesituation

„Da es bereits aus rechtlicher Sicht fraglich ist, ob der landesweite Abschuss von Kormoranen noch mit dem Charakter einer Ausnahme-Regelung vereinbar ist, kommt der Abarbeitung aller erkennbaren wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zur Stützung der Stabilität eines Fischbestandes erhebliche Bedeutung zu, bevor als letztes Mittel letale Vergrämungen auf regionaler Ebene zum Bestandserhalt geschützter Fischarten wie z.B. der Äsche

durchgeführt werden.“ (LANUV, Bericht AK Kormoran, 2013). Mit der Kormoranverordnung wurde eine Rechtssituation geschaffen, die den Abschuss in den FFH-Gebieten deutlich erschwert. Die Schlussfolgerung, dort müsse der Abschuss nun ergänzend freigegeben werden, führt zu einem im Ergebnis flächendeckenden Abschuss einer geschützten Vogelart, die nicht dem Jagdrecht unterliegt. Damit werden die EU-Vorgaben zum Schutz auch dieser Vogelart endgültig aufgegeben. Im konkreten Fall würde durch die Befreiung / Ausnahme eines Abschusses auch in den drei FFH-Gebieten der Fehler der Kormoranverordnung (keine Regelausnahme!) noch einmal ausgedehnt und auf die Flächen der FFH-Gebiete erweitert. Die Ausnahme würde einmal mehr zur Regel.

Dem Antrag der Sieg-Fischerei-Genossenschaft kann zusammenfassend schon aus sehr grundsätzlichen Erwägungen heraus nicht stattgegeben werden.

Doch der Antrag weist auch konkret erhebliche Lücken und Mängel auf.

Der Antrag bezieht sich auf die Unterart „carbo“. Tatsächlich kommt diese Art an den Gewässern im Rhein-Sieg-Kreis gar nicht als Brutvogel vor, sondern *P.c. sinensis*. Die Art ist auch kein Neozoen, sondern eine Art, die sich durch natürliche Verbreitung ohne menschliches Zutun wieder in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ausgebreitet hat. Sie ist daher als natürliche Art anzusehen. Sie ist auch bereits Gegenstand der Darstellung im Falknerbuch Friedrich II. (Die Kunst mit Vögeln zu jagen, De arte venandi cum avibus). Ab dem 17. Jhd. wurde massiv Jagd auf den Kormoran gemacht (sowie auf Bär, Wolf, Kolkrabe, Graureiher, Schwarzstorch, Steinadler, Fischadler, Schmutzgeier, Fischotter und viele andere Arten mehr, die sich jetzt ohne Jagd allmählich wieder erholen), was zu einem vollkommener Ausrottung Anfang des 20 Jhd. führte. Restbestände gab es nur noch in den Ostgebieten Deutschlands, Polens usw. Erst mit Schutzmaßnahmen ab Mitte des 20. Jhd. konnten sich die Bestände erholen und die ursprünglichen Habitate wiederbesiedeln.

Die Zahl der beantragten bis zu 100 zu tötenden Kormorane ist unbegründet. Es ist nicht klar, warum es nicht 10 oder 50 oder 500 Tiere sind, die hier nach Einschätzung des Antragstellers zu einer Wirkung führen würden. Eine Verteilung der Tierzahl „100“ auf die

verschiedenen FFH-Gebiete erfolgt ebenso wenig. Dadurch ist es unmöglich, die Belastung der einzelnen Gebiete selbst festzustellen. Denn es ist für die Störung des Gebietes ein relevanter Unterschied, ob in jedem der Gebiete maximal 25 Tiere oder 100 in nur einem Gebiet getötet werden.

Es ist unklar, ob sich die Zahl der zu tötenden Tiere durch die Beschränkung der Abschussphase (im Sinne der Beiratsvorlage) verändert und entsprechend reduziert werden würde.

Dem Antrag fehlt eine Evaluationsbasis. Der Antrag formuliert keine Methodik zur Feststellung einer „Baseline“, einer des Abschusses vorausgehenden Bestandserfassung der Fischarten und ihrer Verteilung und Altersstrukturierung. Nach einer Befreiung / Ausnahme und nach dreijährigem Abschuss könnte demnach in keiner Weise festgestellt werden, ob nach einem Zeitraum des Abschusses des Kormorans ein Erfolg für die Zielarten eingetreten ist. Damit fehlte auch jedwede Grundlage, über Erfolg oder Misserfolg oder eine evtl. Verlängerung des Abschusses entscheiden zu können.

Da an der Sülz, ein Äschengewässer im Rhein-Sieg-Kreis, schon 2014-2016 die „letale Kormoranvergrämung“ durchgeführt wurde, wäre es sinnvoll gewesen, die Ergebnisse dort auszuwerten und im Antrag aufzuarbeiten. Auf diese Ergebnisse wird jedoch an keiner Stelle Bezug genommen.

Der Umstand, dass im Gebiet eine Jagd im Sinne des Jagdrechtes ausgeübt wird, rechtfertigt nicht den Schluss, dass eine Ausdehnung auf weitere Störereignisse ohne Bedeutung sei. Die Beeinträchtigungen sind in der FFH-Prüfung nicht ohne Grund summarisch zu erfassen und zu bewerten (§ 34 (1) BNatSchG). Insofern müsste zumindest dargelegt werden, welche übrigen Belastungen, z. B. durch die reguläre Jagd, in den Gebieten jeweils aktuell herrschen. Dazu wäre z. B. eine Jagdstatistik vorzulegen, wie oft und in welchen Monaten und wo es in den Schutzgebieten schon jetzt zu Störungen durch die Jagd kommt. Erst dann ließe sich der geplante Abschuss von jährlich 100 Kormoranen dazu in Relation setzen.

Doch sind der Störung durch die Jagd natürlich auch die übrigen Störungen durch Passanten, Badegäste, Hunde, Kanuten, Angler, Landwirtschaft usw. bei der FFH-Prüfung hinzuzufügen.

Die aktuelle Alternativenprüfung des Antragsstellers stellt sich nur unzureichend der Frage, wie der Kormoran alternativ in den Schutzgebieten bekämpft werden kann. Dabei wird zunächst vom Verständnis der Situation übergangen, dass diese Vogelart außerhalb der Schutzgebiete bereits geschossen wird. Der Bestand ist somit außerhalb der sehr schmalen FFH-Schutzgebietsbänder bereits der großflächigen Bekämpfung ausgesetzt.

Der Antrag hat den Abschuss des Kormorans zum Antragsinhalt. Das Projekt besteht aus dem geplanten Abschuss. Prüffähige Alternativen sind insofern auf diese Fragestellung zu beziehen. Zu klären wäre also, ob ein Abschuss oder eine nicht letale Vergrämung nur an den Wehranlagen den selben gewünschten Effekt erzielen würde. Zu prüfen wäre auch, ob durch einen verstärkten Abschuss außerhalb der Schutzgebiete ebenfalls die Vergrämungswirkung zunähme, denn die Tiere nutzen ja gleichermaßen Gewässer außerhalb und innerhalb der Schutzgebiete. Zu klären wäre aber gleichermaßen, ob nicht erst durch den Verzicht des Abschusses außerhalb der Schutzgebiete eine Verlagerung der Tiere hin zu weniger geschützten Gewässern eintreten würde. Im Sankt-Florians-Prinzip ist eine Vergrämung ohne geplante Lenkungs- bzw. Steuerungsrichtung jedenfalls nicht zu erzielen.

Zu diesen Alternativen, die aber auch die Widersprüche des Antrages verdeutlichen, hat sich der Antragssteller nicht geäußert.

Die Maßnahme, Schalldämpfer einsetzen zu müssen, um die Störung anderer Arten zu reduzieren, wird als Minderungsmaßnahme nicht erwogen.

Naturschutzfachlich steht natürlich die strukturelle Lösung des (vermeintlichen?) Konfliktes Kormoran / Fisch im Raume. Denn ein fortgesetzter, regelmäßiger Abschuss geschützter Vogelarten in FFH-Gebieten stellt keine dauerhafte Lösungsstrategie dar. Der naturschutzfachlichen Problembewältigung widmet sich die Sieg-Fischerei-Genossenschaft jedoch nicht. Das tatsächliche Ziel sollte nicht der Abschuss des Kormorans, sondern die Stärkung eines natürlichen Fischbestandes sein. Dabei wären z. B. anzugehen:

- Klärung der Konfliktlage im Zuge von Signalkrebs und Grundeln
- Durchsetzung des Betretungsverbotes an den Gewässerufern, da durch diese Nutzung Fischlebensräume und Laichgruben zerstört werden
- Abbau von Stauwehren mit ihren Stauwurzeln und Barrierewirkungen

- Verzicht der fischereilichen Bewirtschaftung zur Stabilisierung der Fischarten
- Verzicht der Grundwasserentnahmen, Erhalt des Kaltwasserstroms durch seitlichen Grundwasserzutritt
- Verzicht der Einleitung von Krankenhaus- und Hausabwässern (Hormonbelastung), Abwehr von Geschlechtsveränderungen bei den Fischen
- Weitere Gewässerrenaturierung mit Strukturverbesserungen (Totholz, Gumpen usw.)
- Jagdverzicht auf den Kormoran im Umfeld der FFH-Gebiete, um ihn ein Abstreichen in andere Gewässer leichter zu machen.
- Gülleverbod in der Aue, damit Verbesserung der Gewässerqualität und des Laicherfolges
- Verbesserung der Fischnahrung durch erhöhte Driftnährtiere (z.B. durch insektenreiche extensive Wiesen in den Schutzgebieten)
- Befahrungsverbot mit Booten auf den FFH-Gewässern, da durch diese Nutzung Fischlebensräume und Laichgruben zerstört werden

Artenschutzaspekte sind zunächst für den Kormoran selbst vorzutragen. Es ist unzulässig, eine nicht jagdbare Vogelart abzuschießen. Das betrifft alle Vogelarten unabhängig von einer konkreten Gefährdungslage. Denn das Ziel der VSchRL ist der Erhalt und der Aufbau eines natürlichen Vogelbestandes. Insofern ist auf jeden Fall das individuelle Tötungsverbot des § 44 BNatSchG zu beachten. Überdies sei an das Tierschutzgesetz erinnert, dass für das Töten von Tieren einen vernünftigen Grund verlangt. Dieser ist hier nicht gegeben, da die Maßnahme weder mit konkreten Zahlen zu den einzelnen Schutzgebieten begründet noch aussichtsreich ist und in kein evaluierbares Konzept eingebunden ist. Da die geplante Tötung nicht den gewünschten Erfolg einer Stärkung der Fischfauna bewirkt, fehlen die notwendigen Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Zulässigkeit durch Ausnahme oder Befreiung.

Kritisch wird der geplante Abschuss jedoch ebenso, weil andere geschützte Arten durch den Abschuss mit viel größerer Wirkung vergrämt werden – denn sie überleben das Störereignis und können insofern ihren Lernerfolg umsetzen. Das gilt insbesondere für Arten wie den Zwergtaucher oder den Gänsesäger, aber auch den Schwarzstorch, den Graureiher, verschiedene Möwenarten, durchziehende Limikolen und Gänse u.a.m. Das Siegsys-

tem hat für etliche Arten eine hohe Bedeutung als Rastlebensraum, dies betrifft somit auch den geplanten Abschusszeitraum vom 16.08. bis zum 30.11., also die Zeit des Vogelzugs. Zu dieser Problematik äußert sich der Antragssteller nicht und auch die Kreisverwaltung legt dazu keine Einschätzung vor, obwohl gerade ein unkontrollierter Abschuss große Einflüsse auf Zugvögel haben kann, die ja oft aus Gebieten mit intensivem Jagdgeschehen kommen und hohe Fluchtreaktionen zeigen, aber auch während der Rast in ihnen unbekannteren Gewässern besonders störanfällig sind. Die VSchRL schützt Zug- und Rastvögel. Erinnert sei auch an das Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel (UNEP/AEWA).

Die wenigen abgegrenzten Gewässerabschnitte, die vom Abschuss ausgenommen werden sollen, sind völlig unzureichend, um die schutzbedürftigen Arten ausreichend abzuschirmen. Zumindest die Erfassung von Immo Volmer (2003/2004) hätte aktualisiert und ausgewertet werden müssen.

Innerhalb der nicht beschossenen Gewässerabschnitte könnte es zudem zu einer Anhäufung von Tieren aller Arten kommen, so dass unklar ist, ob dort die Nahrungs- und Platzreserven überhaupt ausreichen würden.

Der geplante Abschussraum grenzt zu nah an das Gebiet des Trerichsweiher, die zentrale Brutkolonie des Kormorans, an. Der Brutplatz sollte entsprechend großräumiger von Störungen freigehalten werden, schon um weitere Koloniegründungen als Wirkung der angrenzenden Störung nicht auch noch zu befördern.

Der Zwergtaucher ist nicht nur Brut-, sondern auch Rastvogel. Dieser Aspekt fehlt in den Antragsunterlagen.

Die lokale Population der einzelnen Arten wird falsch abgegrenzt. Sie ist nicht automatisch mit der landesweiten Population identisch, sondern Art für Art abzugrenzen.

Störungsempfindliche Arten wie Biber oder Fischotter, bedes Arten, die im Begriff sind, in die Schutzgebiete einzuwandern, werden gar nicht berücksichtigt.

Der Abschuss erfolgt bei waidgerechter Jagdausübung auch im Zusammenhang mit dem Abschuss des Kormorans ausschließlich im Flug. Verwechslungen mit dem Gänsesäger oder mit Vögeln im Brutkleid sind dann nicht ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen:



Anerkannter Naturschutzverband-
nach dem BNatSchG

Deutsche Sektion von Friends
of the Earth International

BUND NRW Landesgeschäftsstelle
Merowingerstr. 88
40225 Düsseldorf
Telefon (0 211) 30 200 5 - 0
Telefax (0 211) 30 200 5 - 26
e-mail: bund.nrw@bund.net
<http://www.bund-nrw.de>

Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Geschäftskonto: 8 204 600
Spendenkonto: 8 204 707
IBAN: DE31 3702 0500 0008 2047 07
BIC: BFSWDE33XXX